

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3537

ULD ▪ Postfach 71 16 ▪ 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Landtags Schleswig-Holstein
Herrn Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.43/08.001

Kiel, 07.10.2008

Google Earth und Google Maps

Bezug: Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.10.2008

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein am 1. Oktober 2008 wurde anlässlich der Behandlung der Frage der Bewertung des Angebots "Google Street View" die weitergehende Frage aufgeworfen, wie das Angebot "Google Earth" datenschutzrechtlich zu beurteilen ist. Ich habe diese Erörterung zum Anlass genommen, mich erneut an Google Germany GmbH zu wenden mit der Bitte um Erläuterung der Beachtung der Datenschutzerfordernungen bei diesem Angebot. Ich gebe Ihnen in der Anlage mein Schreiben zur Kenntnis. Ich werde Sie gerne auch über die Antwort und meine Stellungnahme unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thilo Weichert

Anlage: - 1 -

ULD ▪ Postfach 71 16 ▪ 24171 Kiel

Google Germany GmbH
Datenschutzbeauftragter
Herrn
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

Kopie

Vorab per Fax: 040 49219194

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.43/08.001

Kiel, 07.10.2008

Google Earth und Google Maps

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.09.2008

Sehr geehrter Herr ,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 30.09.2008 zum Thema "Google Street View". Ich habe über dessen wesentlichen Inhalt in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein am 01.10.2008 berichtet. In diesem Zusammenhang wurde von Abgeordneten die Frage der datenschutzrechtlichen Bewertung von Google Earth aufgeworfen. Google Earth präsentiert Satellitenbilder, sog. Orthofotos, von der gesamten Fläche Schleswig-Holsteins. Durch die Zuordnung dieser Bilder zu Geokoordinaten sowie zu Straßenadressen sind diese Bilder in Hinblick auf Bewohner und Grundstückseigentümer u.U. personenbezogen. Dass derartige Daten unzulässig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen können, hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt (BVerfG NJW 2006, 2836).

Ich habe den Landtagsausschuss darüber unterrichtet, dass sich das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) schon intensiv mit der Frage der datenschutzrechtlichen Bewertung von Luft- und Satellitenbildern bzw. allgemeiner von Geodaten beschäftigt hat. So nahm das ULD gegenüber dem Deutschen Bundestag zum - inzwischen verabschiedeten - Entwurf eines Satellitendatensicherheitsgesetzes Stellung, worin das ULD erstmals die datenschutzrechtlichen Defizite bei der Bereitstellung von Geodaten gegenüber dem zuständigen Gesetzgebungsorgan adressierte:

<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20070831-stellungnahme-satdsig.pdf>

Am 30.09.2008 präsentierte ich auf der Messe InterGeo in Bremen das vom ULD im Auftrag der Geoinformationswirtschafts-Kommission (GIW-Kommission) erstellte sog. Ampel-Gutachten, welches zeitgleich veröffentlicht wurde auf der Seite <http://geobusiness.org> bzw. unter

<http://www.geobusiness.org/Geobusiness/Redaktion/PDF/Publikationen/ampelstudie-datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten->

lang,property=pdf,bereich=geobusiness,sprache=de,rwb=true.pdf

Dieses Gutachten beschäftigt sich u.a. mit der Frage der Personenbeziehbarkeit von Geodaten und damit auch von Luft- und Satellitenbildern sowie mit der Frage, inwieweit diese Bilder z.B. über Internet allgemein zugänglich gemacht werden dürfen. In diesem Zusammenhang kommt das Gutachten zu dem - äußerst informationsfreundlichen - Ergebnis, dass einer Veröffentlichung von Orthofotos mit einer Pixelgröße größer oder gleich 40 cm bzw. bei Kartenmaterial mit einem Maßstab von 1:10.000 oder größer aus Gründen des Schutzes informationeller Selbstbestimmung grundsätzlich nichts entgegen stehen soll (S. 12, 67 des Gutachtens). Dem folgend hat das ULD gegenüber den zuständigen Stellen im Land Schleswig-Holstein einen Änderungsvorschlag zu einem Entwurf eines Geodatenzugangsgesetzes gemacht, der derzeit erörtert wird.

<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20080930-entwurf-zugangsregelung.pdf>

Im Umkehrschluss der erwähnten Grenzziehung sind Orthofotos sowie Kartenmaterial mit einer höheren Auflösung bzw. einem höheren Detaillierungsgrad aus Datenschutzsicht als grundsätzlich invasiv anzusehen. Deren Bereitstellung über das Internet eröffnet die Frage, ob hierbei nicht generell schutzwürdige Interessen an dem Ausschluss der Bereitstellung überwiegen (§ 29 Abs. 1 S. 1. Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG). Für den Fall von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die natürlichen Personen zugeordnet werden können, beantworte ich diese Frage im Rahmen einer generalisierten Bewertung positiv.

Im Interesse der Überprüfung des Schleswig-Holstein betreffenden Angebots von Google Earth sowie Google Maps bitte ich Sie um Mitteilung, inwieweit hierbei ein höherer als der von mir als zulässig angesehene Detaillierungsgrad verwirklicht worden ist und, wenn ja, wie dies aus Ihrer Sicht datenschutzrechtlich zu legitimieren ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Beantwortung der folgenden weiteren für meine datenschutzrechtliche Bewertung relevanten Fragen:

1. Wurden die einen höheren Detaillierungsgrad aufweisenden Präsentationen bzgl. Schleswig-Holstein aus Satellitenbildern erstellt oder basieren diese - auch - auf Erhebungen aus Flugzeugen sowie Datenübermittlungen von privaten Dritten, wenn ja, welchen?
2. Wie viele und welche Objekte in Schleswig-Holstein werden dreidimensional dargestellt?
3. Wie wird durch Google gewährleistet, dass Zusatzinformationen zum Bild- bzw. Kartenangebot, z.B. Angaben zu gewerblichen Angeboten, zu Dienstleistungen, zu optischen Eindrücken usw., nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht von natürlichen Personen verstoßen?
4. Inwiefern berücksichtigen Sie beim Angebot Widersprüche von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, z.B. durch Verschleierung der Bilder, an wen sind diese zu richten, und nach welchem Verfahren werden diese bearbeitet?

5. Unterwirft sich die Google Germany GmbH als Inlandsvertreterin der Google Inc., USA, nach § 1 Abs. 5 S. 3 BDSG dem deutschen Datenschutzrecht? Wenn nein, weshalb nicht?

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie über meine derzeitige rechtliche Bewertung informieren: Erfolgt ein Angebot in Deutschland durch ein US-Unternehmen, so findet § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG Anwendung, da personenbezogene Daten im Inland erhoben und bereit gestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 S. 3 BDSG sind "Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen". Die Frage der Datenerhebung ist bei den oft komplexen Erhebungsvorgängen differenziert zu betrachten (Dammann in Simitis, BDSG 6. Aufl. 2006, § 1 Rz. 222). Unzweifelhaft liegt eine territoriale Datenerhebung vor, wenn mit einer eigenen Betriebsstätte die Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, also z.B. mit einem Kameratelewagen (Street View) oder einem mit Kameras oder sonstigen Erhebungsvorrichtungen ausgestatteten Luftfahrzeug. Eine örtliche Erhebung liegt weiterhin dann vor, wenn eine eigenständige verantwortliche Stelle (z.B. mit Sitz in Schleswig-Holstein) personenbezogene Daten dem Unternehmen im Drittland gezielt übermittelt.

Erfolgt die Datenerhebung, wie von Ihnen bzgl. Street View angedeutet, unter der Verantwortung der Google Inc. in den USA, so ist ein Inlandsvertreter zu benennen. Dies gilt in besonderem Maße bei optisch-elektronischer Beobachtung (Dammann in Simitis, BDSG 6. Aufl. 2006, § 1 Rz. 231). Die Einrichtung des Inlandsvertreters dient u.a. der leichteren Rechtsdurchsetzung und der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde. Ich verstehe Ihre Darstellung vom 30.09.2008 so, dass die Google Germany GmbH nicht verantwortliche Stelle, sondern lediglich Inlandsvertreterin sei. Diese Darstellung wird von mir derzeit in Frage gestellt (Vermutung der "Niederlassung", vgl. Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG 2. Aufl. 2007, § 1 Rz. 17) und wird bzgl. der tatsächlichen Gegebenheiten noch zu überprüfen sein. Die Frage kann dahingestellt bleiben, wenn sich die Google Germany GmbH als Inlandsvertreterin der Google Inc. dem nationalen Recht unterwirft (Dammann, a.a.O., Rz. 237). Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte ich mich veranlasst sehen das Auswärtige Amt zu bitten, auf diplomatischem Weg gegenüber den Vereinigten Staaten die Wahrung des Datenschutzes in Schleswig-Holstein zu realisieren.

Auf die Rechte und Pflichten nach § 38 BDSG weise ich hin.

Als Wiedervorlagetermin habe ich mir den 10.11.2008 vorgemerkt. Sollten Sie gegen eine Bereitstellung Ihrer Antwort gegenüber dem Landtag Schleswig-Holstein Bedenken haben, so bitte ich Sie, dies zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Thilo Weichert